Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 48/1962 (1963)

Artikel: Der staatsbürgerliche Unterricht in der Schweiz
Autor: Egger, Eugen
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-55757

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der staatsbürgerliche Unterricht in der Schweiz

Von Direktor Dr. Eugen Egger, Genf

Wenn vom staatsbürgerlichen Unterricht die Rede ist, denken wir in der Schweiz unwillkürlich an die «Erziehung zur Demokratie». Daß dies nicht gleichbedeutend zu sein braucht, müssen wir wohl nicht beweisen, denn die Staatsform der Monarchie zum Beispiel kann ebenfalls einen staatsbürgerlichen Unterricht einführen. Richtig dürfte es jedoch sein, zu behaupten, daß die *demokratische Staatsform* den *staatsbürgerlichen Unterricht auf breitester Grundlage* in besonderem und vermehrtem Maße *voraussetzt*. Auch darf es dann nicht verwundern, wenn in einer Demokratie gerade Politiker immer wieder den Ausbau und die Förderung des staatsbürgerlichen Unterrichts verlangt haben. Bezeichnenderweise geschah dies vor allem in Zeiten äußerer oder innerer Gefährdung.

Im folgenden werden wir versuchen, den staatsbürgerlichen Unterricht in der Schweiz kurz zu beschreiben.

I. Geschichtliches

Es kann hier nicht darum gehen, eine vollständige Darstellung über die Begründung und Entwicklung des staatsbürgerlichen Unterrichts in der Schweiz zu bieten. Wir begnügen uns damit, einige wichtige Tatsachen festzuhalten, und wir werden am Schluß des Abschnitts auf eine Auswahl von Literatur hinweisen, die mehr Aufschluß gibt.

Vorerst ist es wichtig, zu betonen, daß Erziehung zum Bürger geradezu das Postulat einer allgemeinen Schulpflicht begründet hat. Schon der Aristokrat Franz Urs von Balthasar tat dies in seinen «Patriotischen Träumen eines Eydgenossen von einem Mittel, die veraltete Eydgenossenschaft wieder zu verjüngen» (1758). Allerdings dachte er erst an eine dreijährige Schulung der Elite, der zukünftigen Regenten des Landes. Damals bereits war es die «Neue Helvetische Gesellschaft», die sich immer wieder um diese Frage bemühte. Dürfen

wir uns wundern, daß bei der Schaffung der helvetischen Republik der Minister der Künste und Wissenschaften Philipp-Albert Stapfer sofort für die Schule als Erzieherin des Bürgers eintrat? Berühmte Pädagogen, Pestalozzi und Pater Girard, unterstützten diese Tendenzen, ja sie leiteten die Einführung der allgemeinen Schulpflicht und des unentgeltlichen Unterrichts geradezu von der Notwendigkeit des staatsbürgerlichen Unterrichts ab, denn, so lesen wir in Girards «Projet d'éducation pour la République helvétique» (1798): «Sortant des mains de la nature, l'enfant n'est d'abord, qu'une plante qui végète; il devient ensuite animal, et il faut en faire un homme. *Il faut répandre des lumières* dans son esprit, tourner son cœur vers le bien, *afin que la société trouve* en lui un *être social et l'Etat un citoyen.*»

In der Folge haben allerdings «technische Fragen» das Schulproblem (Stoffauswahl, Methoden, Stufen usw.) vor allem belastet, und die Pädagogen schienen ihre Vorbilder nur in diesem Sinne auszuwerten. Da waren es unsere Dichter (Gotthelf, Keller) und Politiker (Usteri, Escher, Hilty usw.), die in Wort und Schrift immer wieder auf die bürgerliche Erziehung hinwiesen.

Da mit der Mediationsakte das Schulwesen den Kantonen zugewiesen worden war, nahm dieses denn auch eine von Kanton zu Kanton verschiedene Entwicklung. Es ist deshalb auch schwer, für die Folgezeit eine allgemeine Übersicht in irgendwelchen schulischen Belangen zu geben. Wir können aber festhalten, daß mit der Landesausstellung 1883 die Schule wieder als nationales Anliegen empfunden wurde. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, die seit 1897 zusammentrat, wollte in Zukunft für die allgemein schweizerischen Aspekte des Schulwesens besorgt sein. Dazu gehörte denn auch die staatsbürgerliche Erziehung. Fräulein Dr. E. L. Bähler, die einen historischen Abriß über die Entstehung und das Werk der Erziehungsdirektorenkonferenz (1898 bis 1948) geschrieben hat, bemerkt daher mit Recht: «Es gibt *Probleme, die sich immer wieder und in immer neuer Dringlichkeit stellen.* Zu diesen gehört der *Problemkreis*, der mit der *staatsbürgerlichen Schulung und Erziehung der Schweizer Jugend* zusammenhängt.»

Sie weist auf die beiden Weltkriege hin, welche dieses für unser Land lebenswichtige Thema zur Diskussion gestellt haben: 7. Juni 1915 *Motion Wettstein* im Ständerat; 23. Juni 1937 *Interpellation Vallotton* im Nationalrat. Jedesmal hatte sich die Erziehungsdirektorenkonferenz mit der Frage dieser «geistigen Landesverteidigung» zu befassen, und die Antworten finden sich im «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 1918 und 1938. Die Neue Helvetische Ge-

sellschaft organisierte 1942 einen Kongreß über nationale Erziehung, und auch der Schweizerische Lehrerverein hatte eine Eingabe an die eidgenössischen Räte gerichtet, in der der Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichts angeregt wurde.

Nach dem letzten Krieg fand sich die Schweiz ins Spannungsfeld des «kalten Krieges» und der psychologischen Kriegführung einbezogen. Kein Wunder, daß das Interesse am staatsbürgerlichen Unterricht keineswegs abgenommen hat und daß diese Aufgabe gerade in neuester Zeit wieder stark betont wurde. Hiefür mögen zwei Motive ausschlaggebend sein: die Bedrohung durch die Diktaturen und damit Neubesinnung auf die Werte der demokratischen Staatsform; die Verinternationalisierung des öffentlichen Lebens und damit die Diskussion um die historische Mission des Landes.

So veranstaltete 1956 die Schweizerische Staatsbürgerliche Gesellschaft einen Kurs über «Die Schweiz im Brennpunkt der Gegenwart», und sowohl im «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» wie in andern Erziehungszeitschriften sind neuerdings Aufsätze zu diesem Thema erschienen. Wenn hier ein Blick ins Ausland gestattet ist, so ist es interessant, festzuhalten, daß auch die ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland sich im Juli 1962 mit der politischen Bildung der Jugend befaßt hat.

So ist es zutreffend, wenn E. L. Bähler bemerkt hat, daß dieses Thema nie an Aktualität verliert.

Literatur

«Staatsbürgerliche *Erziehung*.» In: «Lexikon der Pädagogik» in 3 Bänden, Bd. 2, S. 701–704. Mit Literaturangaben. (Bern, Francke.)

J. Savary, «L'éducation nationale en Suisse». Dans: «Annuaire de l'instruction publique en Suisse» 1919, p. 45–105.

E. L. Bähler, «Die staatsbürgerliche Erziehung der schweizerischen Jugend in den Jahren 1939/40». In: «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 26, 1940, S. 32–76.

Conrad Buol, «Erziehung zur Demokratie in der schweizerischen Volksschule». Zürich 1950.

«Staatsbürgerliche *Bildung*.» Referate. In: «Luzerner Schulblatt» 75, 1959, Nr. 3, S. 83–97.

«*Erziehung* in der Demokratie – Erziehung zur Demokratie...» In: «Basler Schulblatt» 21, 1960, Nr. 4, S. 93–103.

Karl Wegmann, «Die nichtberuflichen Fortbildungsschulen in der Schweiz». Winterthur 1960.

Georg Thürer, «Politische Bildung der Jugend». In: «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 47, 1961, S. 79–93.

Karl Meyer, «Die Jungbürgerkurse des Kantons Solothurn». In: «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 47, 1961, S. 94–102.

F. L. Sack, «Zur politischen Schulung am Gymnasium». In: «Gymnasium Helveticum» 17, 1962/63, S. 81–89.
Jean-Pierre Aguet, «Propos sur l'instruction civique». Dans: «Gymnasium Helveticum» 17, 1962/63, p. 89–96.
Theophil Graf, «Politischer Unterricht an unsern Mittelschulen». In: «Gymnasium Helveticum» 17, 1962/63, S. 96–100.

II. Heutiger Stand des staatsbürgerlichen Unterrichts

Wie wir im geschichtlichen Überblick bemerkten, hat sich die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren mehrfach mit der Frage der nationalen Erziehung befaßt. Im Zusammenhang mit diesen Diskussionen wurden auch immer wieder Enqueten gemacht über den Stand dieses Unterrichts, und eine besonders ausführliche Beantwortung finden wir im «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 1940. In zusammenfassendem Sinne hat die Dokumentationsstelle der Erziehungsdirektorenkonferenz 1959 diese Frage wieder beantwortet, und wir können uns im wesentlichen an diese Feststellungen halten.

1. Schulstufe (1. bis 9. Schuljahr: Primarschule, Real- und Sekundarschule, Progymnasium)

Ein *eigentliches Fach «Staatsbürgerlicher Unterricht» gibt es auf dieser Schulstufe nicht.* Die Schüler sind zu jung und, besonders auf der Unterstufe (1. bis 4./5. Schuljahr), noch zu wenig reif dazu. Der heimatkundliche Unterricht (Geschichte, Geographie) legt jedoch die Grundlagen, verfolgt er doch das Ziel, dem Schüler das Wissen und Verstehen um das Werden und Wachsen unserer engeren und weiteren Heimat, um die Eigenart unseres Volkes und seiner Lebensverhältnisse beizubringen. Auf der Mittel- und Oberstufe (4. bis 6., 7. bis 9. Schuljahr) der Volksschule wird vor allem der Geschichtsunterricht immer deutlicher auf die nationale Erziehung ausgerichtet. So lesen wir auch in einem Aufsatz des «Luzerner Schulblatts» (75, 1959, Nr. 3, S. 89): «Auf der Mittelstufe bietet sich reichlich Gelegenheit, staatskundliche Betrachtungen anzustellen.» Trotzdem möchten wir uns der Meinung des Stadtrates und der Zentralschulpflege von Zürich («Neue Zürcher Zeitung», 6. November 1962, Mittagsausgabe, Blatt 3, Nr. 4325) anschließen, der sagt: «Es bleibt noch zu prüfen, ob staatsbürgerlicher Unterricht im engeren Sinne, das heißt als eigentliches Unterrichtsfach der 4. bis 6. Klasse, geschaffen werden soll. Dies muß verneint werden...» Auf der Oberstufe jedoch kann der Geschichtsunterricht schon deutlich auf diese nationale Erziehung ausgerichtet sein. Es ist hier nicht so wichtig, ob als eigenes Fach, wichtig ist, daß – wie es in der Botschaft des Bundesrates vom Jahre 1938 hieß – die

nationale Erziehung als Unterrichtsprinzip das ganze Schulwesen in all seinen Schulstufen beseelt. Hier kommt der Lehrerausbildung eine wichtige Aufgabe zu. Daß aber in den letzten Klassen der Volksschulstufe der staatsbürgerliche Unterricht vom Allgemeinen schon ins recht Praktische (Besuch der Gemeindekanzlei, Diskussion über eine Abstimmungsvorlage) hineingreifen soll, betont der oben erwähnte Aufsatz im «Luzerner Schulblatt». Dies trifft um so mehr zu, wenn es sich etwa um Sekundarschul- oder untere Mittelschulklassen handelt. Wie es gemacht werden kann, zeigt in anschaulicher Weise ein Aufsatz in der «Schweizerischen Lehrerzeitung» (107, 1962, Nr. 4, S. 103 ff.), wo gezeigt wird, wie den Schülern einer untern Mittelschule die Aufgaben einer Gemeinde vor Augen geführt wurden.

2. *Schulstufe* (Mittelschule, Berufsschule, nichtberufliche Fortbildungsschule)

a. *Mittelschule.* Sowohl im «Basler Schulblatt» (21, 1960, Nr. 4, S. 94 ff.) wie im «Gymnasium Helveticum» (17, 1962/63, Nr. 2, S. 81 ff.) ist die Frage der politischen Schulung am Gymnasium behandelt worden. Auch in der oben bereits erwähnten Stellungnahme der Zürcher Zentralschulpflege wird auf diese Frage eingegangen. Wir können festhalten, daß für die Mittelschule allgemein eine eingehende, umfassende und weltoffene politische Schulung gefordert wird. Verschiedener Ansicht ist man über deren Durchführung. Vertritt man einerseits die Meinung, der staatsbürgerliche Unterricht solle auch hier nicht vom Geschichtsunterricht getrennt werden (Zentralschulpflege Zürich), so ist man andererseits dazu übergegangen, *ein Fach «Staatsunterricht»* (Schaffhausen fakultativ, Kollegium Stans obligatorisch) *in den Stundenplan* einzufügen. Die Lösungen sind also auch hier von Kanton zu Kanton verschieden. Daß es nicht an kritischen Stimmen fehlt, beweist neben der 1950 erschienenen Abhandlung von Conrad Buol, «Erziehung zur Demokratie in der schweizerischen Volksschule», für die Mittelschulstufe vor allem das 1961 erschienene Werk von O. Woodtli, «Erziehung zur Demokratie» (vergleiche hiezu J. Steiger, «Der politische Auftrag des höheren Bildungswesens in der Schweiz», in: «Gymnasium Helveticum» 16, Nr. 5, S. 346 ff.). Es dürfte auch hier richtig sein, für die Schweiz nicht eine einheitliche Lösung zu postulieren, wohl aber die Bedeutung und Notwendigkeit des staatsbürgerlichen Unterrichts im Rahmen des Gymnasialunterrichts zu unterstreichen. Die kritischen Stimmen sollen dabei nicht überhört werden. Wie über die Rekrutenprüfungen, so hätte man ja auch hier über die Maturitätsprüfungen eine gewisse Kontrollmöglichkeit.

b. *Berufsschulen.* In der «Wegleitung für die *Organisation des beruflichen Unterrichtes* an gewerblichen Berufsschulen und deren Subventionierung durch den Bund» vom 18. August 1941 wird neben dem fachlichen Unterricht auch eine Erweiterung der Allgemeinbildung verlangt. Dabei hat der Gesetzgeber nicht zuletzt an die Staatskunde gedacht. Im «Luzerner Schulblatt» (75, 1959, Nr. 3, S. 95 ff.) lesen wir hiezu: «Die Berufs- und Fortbildungsschulen bilden wohl die dankbarste und fruchtbarste Stufe für die staatsbürgerliche Erziehung junger Menschen.» Weiter heißt es: «Der Unterricht in Staatskunde soll den jungen Menschen mit den vielfältigen Aufgaben und Einrichtungen von Staat und Gemeinden vertraut machen. Der Schüler soll erkennen, daß der Staat als Gemeinschaft eine notwendige Einrichtung darstellt, mit der jeder Bürger eng verbunden ist. Es kann sich im staatskundlichen Unterricht nicht darum handeln, eine Fülle von Wissensstoff zu vermitteln, es geht vielmehr um die Weckung des Interesses am Gemeinschaftsleben.» Im «Basler Schulblatt» (21, 1960, Nr. 4, S. 96 ff.) lesen wir zum selben Thema: «Weil wir in den Schülerinnen und Schülern von heute auch die Bürgerinnen und Bürger von morgen sehen, enthält der Unterrichtsplan der Allgemeinen Gewerbeschule 40 Stunden Staats- und Wirtschaftskunde. Tatsächlich bietet sich damit vor dem Eintritt in die bürgerlichen Rechte und Pflichten eine letzte Möglichkeit zur Schulung. Und es ist ein Mangel, daß die Möglichkeiten des kantonalen Schulgesetzes in dieser Richtung nicht ausgeschöpft werden, um alle Jugendlichen zu erfassen.» Wir können also feststellen, daß in den Berufsschulen Staatskunde als eigenes Fach gegeben wird. Man könnte sich höchstens fragen, wie weit sich die Inspektion des Berufsschulwesens über das Fachliche hinaus auch auf dieses Gebiet erstreckt.

c. *Nichtberufliche Fortbildungsschulen.* Von K. Wegmann ist 1960 eine vortreffliche Arbeit über «Die nichtberuflichen Fortbildungsschulen in der Schweiz» erschienen. Es erhellt daraus, daß es nur in 17 von den 25 Kantonen und Halbkantonen eine allgemeine Pflicht zum Fortbildungsschulbesuch gibt und daß diese nichtberuflichen Fortbildungsschulen, die also auch der oben erwähnten Wegleitung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements nicht unterstehen, in drei Gruppen zerfallen: *allgemeine*, *landwirtschaftliche* und *hauswirtschaftliche* Fortbildungsschulen. In allen Fällen sieht man gerade auch in der *Notwendigkeit der Staats- und der Lebenskunde* eine Begründung dieses Obligatoriums. Schon deshalb wirkt es befremdlich, daß nicht in allen Kantonen die Schulhoheit in diesem Sinne gehandhabt wird. Noch über diese obligatorische Fortbildungsschule hinaus geht der

Kanton Solothurn, der hernach noch obligatorische Jungbürgerkurse kennt (vergleiche «Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen» 47, 1961, S. 94 ff.), die alle Jahre, jeweils in der zweiten Hälfte August, die neunzehnjährigen Jünglinge erfaßt.

In vielen Fällen (Kanton St. Gallen zum Beispiel) gilt die Vaterlandskunde nicht nur für die Jünglinge, sondern auch für die Töchter als obligatorisches Fach.

Wie dieser Unterricht erteilt wird, mag der Bericht eines sanktgallischen Fortbildungsschulinspektors zeigen, wo es heißt:

«Wie freute ich mich, als ich bei meinen jüngsten Besuchen zwei ausgezeichnete staatsbürgerliche Lektionen anhören durfte, die eine in der Woche vor der eidgenössischen Abstimmung über das Spölwerk. Der Lehrer hatte in der Schule davon gesprochen. In der Klasse bildeten sich zwei Parteien, die eine für, die andere gegen das Spölwerk. Beide Gruppen hatten sich mit Illustrationen, Zeitungsartikeln, Karten, ja sogar mit Handskizzen ausgerüstet. In einer kontradiktorischen Aussprache suchten sie die Argumente ihrer Gegner zu entkräften. Die Rollen waren gut verteilt, als der Streit begann. Wie platzten die Meinungen aufeinander! Wie wurde jeder Hieb mit einem Gegenhieb der andern Partei pariert! Der Lehrer stand abseits. Er hatte nur einzugreifen, «wenn Blut floß». – In einer andern Klasse waren die Bänke in ein Geviert zusammengestellt. Auf der einen Seite saßen die Gegner der atomaren Bewaffnung unserer Armee, auf der andern Seite ihre überzeugten Anhänger. Der Lehrer saß unter ihnen und hatte wie alle andern für sich das Wort vom Versammlungsleiter zu erbitten. Und nun flogen die Hiebe von links und rechts. Am Schluß war zwar von hüben und drüben keiner umgestimmt. Aber alle hatten um ein staatskundlich eminent wichtiges Problem gerungen, wie es im Vereine freier Männer Regel ist.»

Hochschule. Auf der Hochschulstufe kann der staatsbürgerliche Unterricht nur mehr als *Fakultativum* betrieben werden, und er müßte dem Alter und Bildungsstand der Teilnehmer entsprechend auf ein hohes Niveau gestellt werden. Wie beim Religionsunterricht bleibt auch bei der Staatskunde der Akademiker leicht in der Mittel- oder sogar Volksschulstufe stecken. Das ist höchst bedauerlich; denn wo gibt es eine Gemeinde, die später nicht auf die Mitarbeit des Akademikers im öffentlichen Leben auch außerhalb seines Faches zählt? Hier mag Privatorganisationen (der Staatsbürgerlichen Gesellschaft, Jugendparlamenten, studentischen Vereinen) eine besondere Rolle zufallen; Volkshochschulkurse könnten für die Erwachsenen dieselben Aufgaben erfüllen.

III. Zukunftsfragen

Welche Folgerungen ergeben sich aus der gemachten Darlegung? Erstens darf festgehalten werden, daß an der Notwendigkeit und Wichtigkeit eines staatsbürgerlichen Unterrichts in einer Demokratie nicht gezweifelt wird. Erst auf der Ober- oder Abschlußstufe des Volksschulunterrichts glaubt man diesen Unterricht mit Gewinn gestalten zu können. Auf keinen Fall darf dieser Unterricht auf der *Mittelstufe* ausfallen, und hier stellt sich das Postulat nach dem *Obligatorium* dort, wo es nicht schon besteht. In jedem Fall – wie will man sonst die Durchführung irgendeiner Vorschrift garantieren? – stellt sich die Frage der *Kontrolle* über den Weg der Prüfungen und Inspektionen. Besondere Bedeutung kommt der Lehreraus- und -fortbildung zu. Der *Staat* (Bund, Kantone, Gemeinden) sollte aber auch dort seine Hilfe zuwenden, wo «außerschulische» Organisationen (Staatsbürgerliche Gesellschaft, Jugendparlament, Erwachsenenbildung) die nationale Erziehung auf ihr Programm setzen. Geeignete *Lehrmittel* sind da, sie sollten in allen Fällen *gratis abgegeben* werden können.

Zwei Probleme seien noch besonders erwähnt.

Noch besteht in der Schweiz aus historischen Gründen manchenorts ein Unterschied in bezug auf den staatsbürgerlichen Unterricht der Knaben und Mädchen. Im Bericht des Erziehungsdepartements des Kantons Neuenburg für das Jahr 1961 lesen wir: «Nous avons signalé dans notre rapport précédent que les directeurs et les inspecteurs d'écoles s'étaient préoccupés de l'enseignement de l'instruction civique aux jeunes filles, à la suite de l'introduction du suffrage féminin dans notre canton. Cet important enseignement a retenu, cette année aussi, leur attention, et a fait l'objet de nombreux contrôles dans les classes supérieures.» Es dürfte wohl, ungeachtet der Tatsache, ob in einem Kanton das Frauenstimmrecht eingeführt ist oder nicht, das Postulat aufgestellt werden, daß die weibliche Jugend im selben Maße den staatsbürgerlichen Unterricht erhalten soll wie die männliche Jugend. Es ist daher richtig, daß Jungbürgertage und Jungbürgerfeiern für beide Teile durchgeführt werden. Die Tochter von heute ist die Mutter von morgen. Liegt nicht in ihrer Hand ein wichtiger Teil der Erziehung?

Dann muß auch darauf hingewiesen werden, daß die politische Schulung auch den Blick öffne auf internationale Fragen. Uno, Unesco, FAO, OMS, das BIT, das Internationale Rote Kreuz und die Genfer Konventionen, das sind alles Begriffe, mit denen der Zeitungsleser und Radiohörer zu tun hat. Sollen ihm solche Institutionen nicht vertraut

gemacht werden? In vermehrtem Maße noch sollte die nationale Erziehung auf eine europäische Erziehung ausgerichtet werden, denn dieser Lebensraum (Europarat, Europamarkt, Efta usw.) darf ihm nicht fremd bleiben. Wir erinnern in diesem Zusammenhang an das Wirken und die Schriften des «Centre européen de la culture», das ja in unserem Lande, in Genf, seinen Sitz bekommen hat. Dem Problem besonders gewidmet sind folgende Publikationen:

«L'*éducation* civique et sociale de la jeune fille aujourd'hui.» Rapport de la réunion d'experts, Gauting, 13 à 18 octobre 1958. Gauting/München, Unesco, Institut pour la Jeunesse, no 3.

«*Citizenship* Education for Girls.» «Education Abstracts» XI, September 1959, No. 7. Paris, Unesco.

«*Guide* européen de l'enseignement civique.» «Bulletin du Centre européen de la culture» 8, 1960/61, no 4.

«*Civisme* et éducation européenne.» Comité de l'enseignement général et technique. Recommandations d'experts. Strasbourg, Conseil de l'Europe, 1962.

«Les *problèmes* du civisme européen.» Séminaire de spécialistes organisé à Royaumont. Genève, Centre européen de la culture, 1962.

Das ist in kurzen Zügen die Lage des staatsbürgerlichen Unterrichts in der Schweiz. Wenn der Stadtrat und die Zentralschulpflege der Stadt Zürich in ihrer Antwort auf die Interpellation Diggelmann zur Ansicht gelangen, daß sich keine besonderen Maßnahmen aufdrängen, so mag das für den Gesetzgeber auch in andern Kantonen und für den Bund ebenfalls gelten. Vorschriften und Empfehlungen sind da. Das Problem liegt bei den Lehrern, denn an der Methode und Didaktik liegt es, nicht an den Stundenplänen. Mit der Lehrerbildung und -fortbildung steht und fällt der staatsbürgerliche Unterricht. Das setzt aber beim Lehrer selbst Interesse an staatspolitischen Fragen voraus. Da könnte man sich fragen, ob die Nichtwählbarkeit in kantonale oder kommunale Parlamente, wie sie gelegentlich vorkommt, eine Aufmunterung hiefür sei. Man wird auf alle Fälle daran denken müssen, daß der Lehrer nicht nur ein wissenschaftlicher Funktionär, sondern auch ein verantwortungsbewußter Bürger sein muß und daß Lehramt und antistaatliche oder antimilitaristische Haltung nicht zusammengehen. Das legt der Lehrerwahl gewisse Grenzen, aber auch besondere Verantwortung auf.